

Fiktives wirtschaftliches Alternativverhalten ist kein Grund für Fallzusammenführungen bei Wiederaufnahme

Sozialgericht Koblenz, S 1 KR 101/21, 23.09.2021

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, L 5 KR 212/21, 07.04.2022

Bundessozialgericht, B 1 KR 10/22 R, Terminbericht vom 12.05.2023

- Gestützt durch entsprechende Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) wurden jahrelang unter dem Deckmantel des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 SGB V) von den Krankenkassen **Fallzusammenführungen (FZF) aus wirtschaftlichen Gründen** gefordert, auch wenn nach den Regelungen der Fallpauschalenvereinbarung (FPV) keine FZF durchzuführen war.
- Zum **01.01.2019** hat der Gesetzgeber dieser Vorgehensweise im Krankenhausentgeltgesetz (§ 8 Absatz 5 Satz 3 KHEntgG) einen Riegel vorgeschoben:

„In anderen als den vertraglich oder gesetzlich bestimmten Fällen ist eine Fallzusammenführung insbesondere aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht zulässig.“

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit einer Änderung im Krankenhausfinanzierungsgesetz (§ 17b Absatz 2 Satz 2 KHG) die Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebots im Zusammenhang mit Wiederaufnahmen abschließend den Vertragsparteien der FPV zugewiesen. D.h. die Regeln der FZF müssten von der Selbstverwaltung entsprechend geändert werden, wenn man bezüglich des Wirtschaftlichkeitsgebots Handlungsbedarf sieht!

- Krankenhäuser sind mit entsprechenden Streitfällen auch weiterhin vor den Sozialgerichten gescheitert, wenn es sich um Fälle aus den Jahren vor 2019 handelte. Die Krankenkassen sahen sich daher bestärkt, ihre Praxis fortzusetzen.
- Aktuell wurde nun erstmalig vor dem BSG ein entsprechender Fall aus dem Jahr 2019 verhandelt. Konkreter Streitfall war ein Patient, dessen erste Behandlung im Oktober 2019 über die **DRG G60B** abgerechnet wurde.

Zur geplanten Operation wurde der Patient in der Folgewoche wiederaufgenommen und abschließend die **DRG G18C** abgerechnet. Eine Fallzusammenführung wurde von dem Krankenhaus nicht durchgeführt, **da gemäß FPV die DRG G60B von der FZF ausgeschlossen ist.**

- **Die Krankenkasse scheitert nun auch vor dem BSG mit Ihrer Forderung**, dass das Krankenhaus unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots den Patienten zwischenzeitlich hätte beurlauben müssen und somit **für beide Aufenthalte lediglich eine DRG abzurechnen gewesen wäre.**

Das BSG bestätigt also für Fälle nach dem 01.01.2019 zweifelsfrei die vom Gesetzgeber festgelegte Unterbindung von Fallzusammenführungen aus wirtschaftlichen Gründen („fiktives wirtschaftliches Alternativverhalten“).

- Das BSG lässt allerdings ausdrücklich zu, dass im Fall von Missbrauch eine Prüfung aus wirtschaftlichen Gründen zulässig wäre. Ein Missbrauch liegt laut BSG im Einzelfall vor, wenn für die Entlassung und Wiederaufnahme kein nachvollziehbarer sachlicher Grund ersichtlich ist und diese offensichtlich allein dazu dienen, eine weitere Fallpauschale zu generieren.

D.h. aus dem aktuellen Urteil ergibt sich natürlich kein Freibrief zur Erlössteigerung durch unbegründetes Fallsplitting!

Dr. med. Heinz-Georg Kayzers

Krankenhausbetriebswirt (VKD)

Dr. Jürgen Freitag

Geschäftsführer KC GmbH

Dr. med. Andreas Stockmanns

Facharzt für Innere Medizin, Gesundheitsökonom (ebs)

Literatur und Informationen:

info@kaysers-consilium.de

KAYSERS CONSILIUM^{GmbH}

Schulung und Beratung im Gesundheitswesen

Marienstraße 24 - 47623 Kevelaer